

# **Hauptsatzung**

## **der Stadt Meiningen vom 21.05.2003**

### **in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2010**

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

#### **§ 1**

##### **Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen "**Meiningen**".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

#### **§ 2**

##### **Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

- (1) Die Stadt Meiningen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Verwendung des Wappens der Stadt durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.
- (2) Ihr Wappen zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild in Blau eine von fünf silbernen rotbedachten Türmen überragte silberne Stadtmauer, in deren offenem Tor auf goldenem Grund eine rotbewehrte nach rechts gewandte schwarze Henne auf grünem Dreieck steht.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Meiningen die Farben grün/weiß - in Fahnenmitte ist das Stadtwappen angebracht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Meiningen trägt in der Mitte das "Wappen", im unteren Halbkreis den Namen "Stadt Meiningen" und im oberen Halbkreis des Freistaates "Thüringen". Unter diese Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

#### **§ 3**

##### **Ortsteile**

- (1) Die folgenden räumlich getrennten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
  1. Ortsteil Dreißigacker
  2. Ortsteil Herpf.
- (2) In den Ortsteilen Dreißigacker und Herpf werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

- (3) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Die Ortsteilräte werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird nach § 45 Abs. 3 ThürKO ermittelt.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a. für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
  - b. Die Wahl der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Ortsteilräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

#### **§ 4 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:
1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
  2. Begründung des Begehrens,
  3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
  4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
  5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten.
- Weist die Stadtverwaltung das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Der Bürgermeister kann die Einwohnerversammlung auch getrennt nach Stadtgebieten durchführen.

## **§ 6 Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regelt der § 29 ThürKO.

## **§ 8 Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind mindestens einmal monatlich vom Bürgermeister über Angelegenheiten der Stadt zu informieren.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) In der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse ist zu regeln, welche Betragsgrenzen für die Einordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in die Kategorien „erheblich“ oder „nicht erheblich“ anzuwenden sind.

## **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 11 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
  - Einen monatlichen Sockelbetrag von 92 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro, für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied oder geladen sind.
  - Neben den regulären Sitzungen des Stadtrates haben Stadtratsmitglieder für Informationsveranstaltungen Anspruch auf Entschädigung analog des Sitzungsgeldes.
  - Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die unselbständig Erwerbstätige sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschale von 10 Euro je angefangene halbe Stunde Sitzungszeit als Verdienstauffallentschädigung. Abgerechnet werden Sitzungszeiten bis max. 20:00 Uhr. Die Entschädigung für Verdienstauffall ist spätestens nach 6 Monaten geltend zu machen (Verfahrensweise nach dem Thür. Reisekostengesetz § 3).

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je angefangene halbe Stunde. Zahlung und geltend machen der Entschädigung ist analog der Entschädigung für Verdienstauffall selbständig Tätiger.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtwahlausschusses wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,- Euro gezahlt.

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 30,- Euro für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 15,- Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)

Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 15,- Euro pro Urnenstimmbezirk gezahlt.

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die erforderliche Tätigkeit am Folgetag (bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag) eine pauschale Entschädigung in Höhe von

- a) selbständig Tätige
  - 20,- Euro
- b) Personen, die keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes haben
  - 20,- Euro

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß für die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen berufenen bzw. beauftragten Personen.

- (5) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 - 3) entsprechend.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
  - die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen von 46 Euro Sockelbetrag.

- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:
- die/der ehrenamtliche erste Beigeordnete 205,00 Euro pro Monat
  - der/die zweite ehrenamtliche Beigeordnete 105,00 Euro pro Monat
  
  - der/die Ortsteilbürgermeister(in) eines Ortsteiles 128,00 Euro pro Monat.
- (8) Einwohner die in anderen kommunalen Gremien (Beiräten) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind erhalten ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Voraussetzung ist, dass die Satzung des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Stadt Meiningen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Meininger FW Tageblatt“.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteils Dreißigacker (§ 35, Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel „An der Unteren Linde“ und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Herpf (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel „Walldorfer Straße“ und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (5) Die Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Ortsteilratswahlen erfolgen in den Ortsteilen durch Aushang.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.



## **§ 13 Sprachform, Inkrafttreten**

1. Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Artikel 1 finden erstmals zur Vorbereitung und Durchführung der mit den Gemeinderats- und Kreistagswahlen 2009 verbundenen Ortsteilbürgermeisterwahlen Anwendung.

Meiningen, den 20.12.2010

gez.  
Kupietz  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	21.05.2003	489/45/03	01/2003 vom 04.06.2003	-	05.06.2003
1. Änderung	22.09.2003	516/48/03	08/2003 vom 08.10.2003	§§ 3, 4, 5, 9	09.10.2003
2. Änderung	18.10.2004	10/02/2004	16/2004 vom 03.11.2004	§§ 8, 11, 12	04.11.2004
3. Änderung	25.09.2007	256/36/2007	19/2007 vom 20.10.2007	§ 11	21.10.2007
4. Änderung	16.02.2009	493/51/2009	04/2009 vom 07.03.2009	§§ 3, 11, 12	08.03.2009
5. Änderung	05.03.2009	502/52/2009	05/2009 vom 21.03.2009	§ 11 (4)	22.03.2009
6. Änderung	13.10.2009	18/02/2009	20/2009 vom 30.10.2009	§ 4, § 8, § 9	15.11.2009
7. Änderung	26.10.2009	34/03/2009	21/2009 vom 14.11.2009	§ 11 (7)	15.11.2009
8. Änderung	20.12.2010	151/16/2010	01/2011 vom 23.01.2011	§§ 3, 12	24.01.2011